

## Neue Verdienstgrenzen für Minijobs und Midijobs ab 01.01.2024

Durch die Anhebung des Mindestlohns auf 12,41 EUR zum 01.01.2024 erhöhen sich auch die Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs. Außerdem läuft die Bestandsschutzregelung für Alt-Minijobber zum 31.12.2023 aus.

Hier eine kurze Zusammenfassung über die Änderungen zum Jahreswechsel:

### **Mindestloohnerhöhungsgesetz**

Ab dem 01.01.2024 erhöht sich der Mindestlohn von 12,00 EUR auf 12,41 EUR und ab dem 01.01.2025 auf 12,82 EUR je Zeitstunde.

### **Erhöhung der Minijobgrenze**

Durch die Erhöhung des Mindestlohns erhöht sich auch die Minijobgrenze auf 538 EUR monatlich, da sich die Geringfügigkeitsgrenze dynamisch am Mindestlohn und einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden orientiert. Ein Minijobber darf bei einem Stundenlohn von 12,41 EUR folglich bis zu 10 Stunden pro Woche arbeiten, ohne dass das geringfügige Beschäftigungsverhältnis gefährdet wird. Die Jahresverdienstgrenze für Minijobber beträgt im Jahr 2024 6.456 EUR.

### **Unvorhersehbares Überschreiten der Minijobgrenze**

Wenn der Jahresverdienst im Jahr 2024 6.456 EUR nicht übersteigt, sind Überschreitungen in einzelnen Monaten aufgrund eines schwankenden Lohns unschädlich.

Wenn die Jahresverdienstgrenze jedoch überschritten wird, gilt Folgendes:

- Das Entgelt darf innerhalb eines Zeitjahres in nicht mehr als zwei Kalendermonaten überschritten werden
- Die Überschreitung darf das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze von 1.076 EUR in einem Kalendermonat nicht übersteigen

Folglich ist ein maximaler Verdienst in unvorhersehbaren Ausnahmefällen von 7.532 EUR ( 14 x 538 EUR) über einen Zeitraum von 12 Monaten möglich. Unvorhersehbar ist beispielsweise ein erhöhter Arbeitseinsatz, der wegen Krankheit entsteht.

### **Neue Untergrenze im Midijob**

Durch die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich folglich auch die Untergrenze im Übergangsbereich. Diese beginnt ab 01.01.2024 bei 538,01 EUR und endet bei 2.000 EUR monatlich. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei 2.000 EUR im Monat.



### **Auslaufen der Bestandschutzregelung für Alt-Minijobber**

Der Gesetzgeber hatte für Personen, die am 30.09.2022 zwischen 450,01 EUR und 520 EUR verdient haben, eine Bestandschutzregelung eingeführt. Die betroffenen Arbeitnehmer konnten selbst über ihre beitragsrechtliche Beurteilung entscheiden und, sofern gewünscht, längstens bis zum 31.12.2023 versicherungspflichtig in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleiben. In der Rentenversicherung lag bereits ab diesem Zeitpunkt ein Minijob vor.

Sofern ab dem 01.01.2024 weiterhin eine versicherungspflichtige Beschäftigung gewünscht ist, muss das Arbeitsentgelt zwingend auf über 538 EUR angehoben werden. Dies kann durch eine Erhöhung der Arbeitszeit oder eine Stundenlohnerhöhung umgesetzt werden. Wird das Entgelt nicht auf über 538 EUR erhöht, liegt in allen Sozialversicherungszweigen ein Minijob vor.

### **Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.**

**Wichtiger Hinweis:** Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.